

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1978

Geschäftszahl

2913/76

Rechtssatz

Um von einem forstwirtschaftlichen Teilbetrieb reden zu können, ist ein Mindestmaß an organisatorischer, wirtschaftlicher oder natürlicher Selbständigkeit erforderlich. Die entsprechenden Merkmale müssen im Zeitpunkt der Veräußerung zutreffen und sich aus der vom Veräußerer durchgeführten Art der Bewirtschaftung ergeben.